



Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen













































WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Ziel des ESF Plus-Bundesprogramms <u>WIR</u> ist es, <u>Personen mit besonderen Schwierigkeiten</u> beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

WIR bietet mit 41 Projektverbünden

Beratung, Qualifizierung und Unterstützung für Geflüchtete unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den Zugang zu Arbeit und Ausbildung strukturell zu verbessern.





WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Maßnahmen für Teilnehmende

- Arbeitsmarktbezogene Beratung und Unterstützung von Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Unterstützung beim Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- · Vermittlung in Sprachkurse
- Angebot von und Vermittlung in individuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Angebote zum Erhalt, Wiederherstellung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, schulische Bildung, Praktika
- · Begleitung während Beschäftigung, Schul- oder Berufsausbildung

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie für weitere Multiplikator*innen
- Beratung von Arbeitgeber*innen
- Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen durch Vernetzung mit relevanten Akteur*innen des Arbeitsmarktes wie Behörden, Kammern, Schulen, Bildungsträger, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration





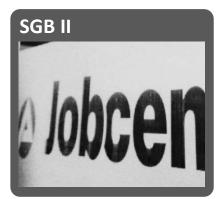




















Relevante Rechtsquellen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer*innen betreffen. Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- EU-Aufnahmerichtlinie, Dublin-III-Verordnung, EU-Massenzustrom-Richtlinie
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG)
- Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.





Belastende Faktoren

- Vor der Flucht (Fluchtgründe):
 Verfolgung, (Bürger-)Krieg, (sexualisierte) Gewalt, Perspektivlosigkeit, ...
- Während der Flucht:
 Gefährliche Fluchtrouten, Gewalt, Abhängigkeiten von Schleusern, Rechtlosigkeit,
 Arbeitsausbeutung, Abbruch vertrauter Beziehungen, Sorgen um Familie/Freunde, ...
- Nach der Flucht:

Verlust von Orientierungswissen, Asylverfahren, Dublin, Massenunterbringung ("AnkER-Zentren"), eingeschränkte medizinische Versorgung, Misstrauen gegenüber Behörden, Entmündigung, prekärer Status, Arbeitsverbot, Diskriminierung, drohende Obdachlosigkeit, ...



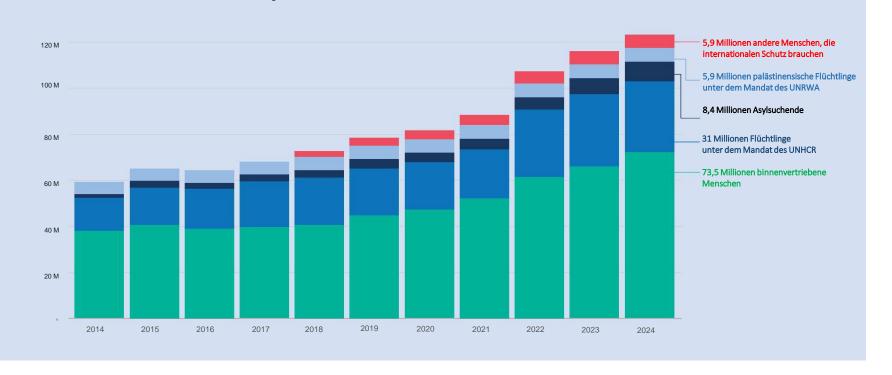


Geflüchtete weltweit

123,2 MILLIONEN

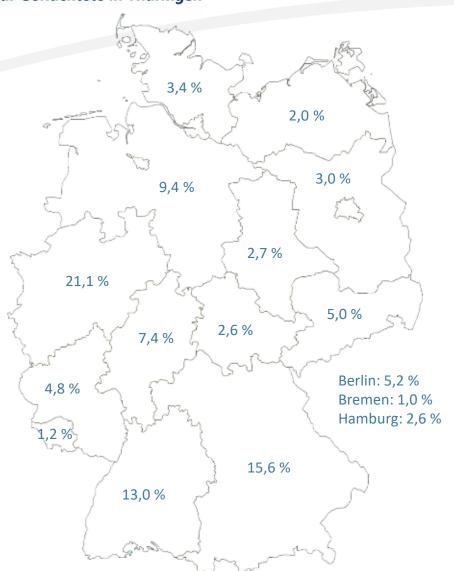
zwangsweise vertriebene Menschen weltweit

Ende 2024 aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder Ereignissen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören.









Verteilung von Asylsuchenden

Königsteiner Schlüssel

- Berechnung durch Steuereinnahmen (2/3)
- und Bevölkerungszahl (1/3)

Die Quoten werden jährlich neu berechnet.

Quelle:

 $\frac{https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylve}{rfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html}$





		Statistike
	Asylerstanträge EU	Asylerstanträge Deutschland
2014	530.560	173.072
2015	1.216.860	441.899
2016	1.166.815	722.370
2017	620.265	198.317
2018	564.680	161.931
2019	628.930	142.509
2020	415.235	102.581
2021	535.985	148.233
2022	873.680	217.774
2023	1.049.510	329.120
2024	911.375	229.751

Quelle EU: First time asylum applicants - annual aggregated data: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00191/default/table?lang=en
Quelle BAMF: Bundesamt in Zahlen 2024: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Bundesamt-in-zahlen-2024-asyl.html





Zugänge zu Schutz

Die wichtigsten Wege, über die Menschen Schutz erhalten:

Asylverfahren

- anerkannte Asylberechtigte erhalten AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- anerkannte Flüchtlinge nach GFK und subsidiär Schutzberechtigte erhalten AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG
- bei nationalem Abschiebungsverbot AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

- AE nach § 24 AufenthG (Einreise ohne Visum erlaubt)
- Grundlage ist EU- "Massenzustrom-Richtlinie" 2001/55/EG
- bisher nur angewandt für Geflüchtete aus der Ukraine

Aufnahme aus dem Ausland

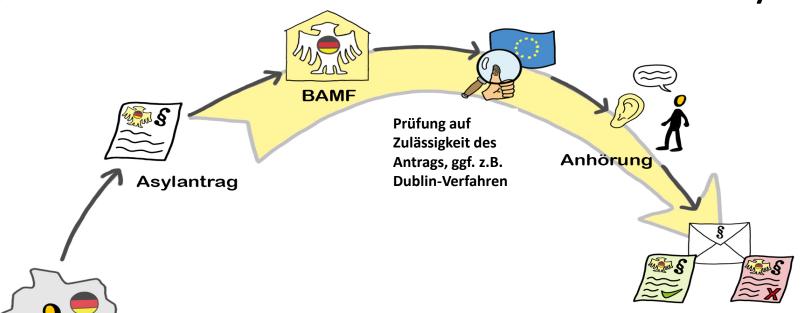
- → Einreise erfolgt mit einem Visum
- Aufnahme von Einzelpersonen aus völkerrechtl. oder humanitären Gründen (AE nach § 22 AufenthG); z. B. Ortskräfteverfahren
- durch oberste Landesbehörden (§ 23 Abs. 1 AufenthG), z.B. Landesaufnahmeprogramme
- durch Bund (§ 23 Abs. 2 AufenthG); Bundesaufnahmeprogramme
- Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG)



Einreise



Das Asylverfahren



Entscheidung des BAMF



Verwaltungsgericht





Ablauf des Asylverfahrens

Asylgesuch → **Ankunftsnachweis**

Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF → Aufenthaltsgestattung

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

einfach unbegründet offensichtlich unbegründet

(insb. "sichere Herkunftsstaaten")

unzulässig

(insb. Dublin-III-Fälle und bei Schutzgewährung in anderen Mitgliedsstaaten und bei Folgeanträgen möglich)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten! Ggf. Eilantrag erforderlich





Die Asylanerkennung nach Art. 16a GG

- Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- ABER: man kann sich nicht darauf berufen, wenn man aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.
- Daher hat diese Anerkennung in der Praxis kaum Bedeutung.

Menschen, die die Anerkennung nach Art. 16a GG erhalten, bekommen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG für drei Jahre und einen blauen Reisepass





Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§3 AsylG)

- Begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. § 3 Abs. 1 AsylG)
- Verfolgungshandlungen müssen schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, z.B. physische oder sexuelle Gewalt. Zwischen Verfolgungshandlungen und Flucht muss zudem eine Verknüpfung bestehen (vgl. § 3a AsylG).
- § 3b AsylG konkretisiert die Verfolgungsgründe, § 3c AsylG Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, § 3d Akteure, die Schutz bieten und § 3e AsylG den Vorrang des sog. internen Schutzes

Menschen, die die Anerkennung nach § 3 AsylG erhalten, bekommen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, erste Alternative AufenthG für drei Jahre und einen blauen Reisepass





Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

- Es braucht stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.
- Als ernsthafter Schaden gilt:
- (1) Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- (2) Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung
- (3) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Auch hier wird geprüft, ob es Akteure gibt, die Schutz bieten sowie die Möglichkeit des internen Schutzes.

Menschen, die die Anerkennung nach § 4 AsylG erhalten, bekommen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, zweite Alternative AufenthG für drei Jahre und evtl. einen grauen Reisepass





Nationale Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

Herkunftslandbezogenes Abschiebeverbot

 Ein Abschiebeverbot wird erteilt, wenn aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist (§ 60 Abs. 5 AufenthG)

Inländisches Abschiebeverbot

 Ein Abschiebeverbot soll erteilt werden, wenn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies liegt laut Gesetz nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Menschen, die die Anerkennung nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 erhalten, bekommen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (für 1-3 Jahre)





Haupt- herkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote
Syrien	54.903	58.294	62,6%	99,8 %
Afghanistan	23.276	10.045	42,9%	74,0 %
Irak	15.604	11.147	31,9%	44,4 %
Türkei	7.067	6.752	37,2%	43,3 %
Ungeklärt	5.041	4.260	60,4%	83,3 %
Georgien	3.685	3.483	0,6%	0,9 %
Somalia	3.649	3.595	63,1%	81,6 %
Eritrea	3.168	3.177	84,0%	92,5 %
Iran	2.693	4.277	27,6%	38,5 %
Nigeria	2.508	5.344	11,1%	17,4 %
HKL gesamt	148.233	149.954	39,9%	63,1 %

Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen				
	12,2%			
	48,4%			
	17,0%			
	15,7%			
	-			
	3,2%			
	17,3%			
	-			
	25,8%			
	8,1%			
	18,6%			

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2021; "Bundesamt in Zahlen 2021"





Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote
Syrien	70.976	75.023	90,3%	99,9%
Afghanistan	36.358	44.250	83,5%	99,3%
Türkei	23.938	11.073	27,8%	35,2%
Irak	15.175	22.185	22,5%	29,4%
Georgien	7.963	6.867	0,4%	0,5%
Iran	6.322	4.885	29,4%	44,9%
Ungeklärt	4.672	5.040	60,8%	79,2%
Somalia	3.938	4.853	63,7%	80,8%
Eritrea	3.932	3.626	84,0%	91,7%
Russische Föderation	2.851	2.594	11,5%	24,0%
HKL gesamt	217.774	228.673	56,2%	72,3%

Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen				
	7,8%			
	39,2%			
	15,8%			
	14,1%			
	2,9%			
	28,4%			
	-			
	25,3%			
	-			
	9,5%			
	17,3%			

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022; "Bundesamt in Zahlen 2022"





Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote
Syrien	102.930	88.477	88,2%	99,9%
Türkei	61.181	24.131	13,0%	17.8%
Afghanistan	51.275	46.373	76,5%	98,7%
Irak	11.152	12.943	25,0%	33,2%
Iran	9.384	6.894	29,5%	45,5%
Georgien	8.414	10.038	0,3%	0,4%
Russische Föderation	7.663	5.246	9,1%	29.0%
Somalia	5.301	3.963	77,4%	93,8%
Eritrea	4.116	3.767	84,5%	89,9%
Ungeklärt	4.060	3.673	57,2%	75,8%
HKL gesamt	329.120	261.601	51,7%	68,6%

Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen				
	4,2%			
	8,8%			
	8,8%			
	9,1%			
	23,8%			
	0,9%			
	6,6%			
	-			
	-			
	-			
	9,1%			

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2023; "Bundesamt in Zahlen 2023"





Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote
Syrien	76.765	93.808	83,0%	99,9 %
Afghanistan	34.149	42.999	74,7	93,3 %
Türkei	29.177	8.003	9,4%	12,5%
Irak	7.839	11.397	22,6%	31,4%
Somalia	6.953	5.181	61.8%	89,8%
Iran	5.230	7.914	28,4%	36,7%
Ungeklärt	4.737	3.902	52,0%	81,4%
Russische Föderation	4.698	8.003	5,2%	10,2%
Kolumbien	3.839	5.002	0,3%	0,3%
Eritrea	3.132	3.801	75,6%	84,6%
HKL gesamt	229.751	301.350	44,4%	59,3%

Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen				
	2,3%			
	6,6 %			
	4,7 %			
	9,5 %			
	-			
	23,1 %			
	-			
	6,0 %			
	1,1 %			
	-			
	7,2 %			





Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %	0,8 %	0,7 %	0,7 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	20,6 %	17,1 %	15,6 %	11,9 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %	25,2 %	27,3 %	24,9 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %	13,1 %	8,2 %	6,9 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %	22,3 %	24,7 %	25,1 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %	21,6 %	23,6 %	30,5 %

Quelle BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2024:





"Sichere Herkunftsstaaten" und "gute Bleibeperspektive"

"Sichere Herkunftsstaaten"

Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Georgien, Republik Moldau

Das Konstrukt "gute Bleibeperspektive"

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen "ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist"*, können auch ohne Arbeitsmarktzugang gefördert werden durch

- Vermittlung (§ 39a SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 Abs. 4 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 9 SGB III)

Die Bundesregierung geht von einer "guten Bleibeperspektive" aus, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtschutzquote von über 50** % kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt.

Alle sonstigen Herkunftsländer gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

^{*} Nach der Übersicht der Bundesagentur für Arbeit "Förderinstrumente der BA für geflüchtete Menschen (Jugendlichen- und Erwachseneninstrumente nach Rechtskreis)", Stand 24. März 2023, sind das zurzeit Personen aus Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan.





Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

 Personen mit minderjährigen Kindern: max. 6 Monate Auch bei Personen aus "sicheren Herkunftsstaaten"

Ansonsten:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung: max. 18 Monate
 Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)
- Personen mit Duldung: max. 18 Monate
 Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unter bestimmten Voraussetzungen max. 24 Monate in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1b AsylG).

Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung aus "sicheren Herkunftsstaaten" ohne minderjährige Kinder können i.d.R. unbegrenzt in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).





Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Anerkannte Schutzberechtigte etc.

unterliegen einer Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 3 AufenthG (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehepartner*in), der*die

- mind. 15 h wöchentlich in Beschäftigung ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23a, 25 Abs. 4 - 5, 25a, 25b, 104c AufenthG

- Wohnsitzauflagen sind möglich
- Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (12.2.5.2.2) werden
 Wohnsitzauflagen erteilt, wenn Leistungen nach dem SGB II / XII oder AsylbLG bezogen werden.





Wohnsitzauflage bei Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer Wohnsitzauflage (nicht zu verwechseln mit der "räumlichen Beschränkung", die das Verlassen des Bezirks einer Ausländerbehörde nur mit deren Genehmigung erlaubt).

Die Wohnsitzauflage muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der Lebensunterhalt selbst gesichert wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung ist ganz überwiegend für einen Umzug in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zudem eine neue Zuweisungsentscheidung erforderlich; bei der Ermessensausübung für die Umverteilungsentscheidung im Einzelfall kann grundsätzlich

- eine konkret bestehende qualifizierte Berufsausbildungsmöglichkeit oder
- eine konkrete Möglichkeit der Erwerbstätigkeit
 einen "humanitären Grund" nach § 50 Abs. 4 S. 4 AsylG darstellen.*

^{*} Vgl. z.B. nds. MI, Erlass vom 22.01.2024





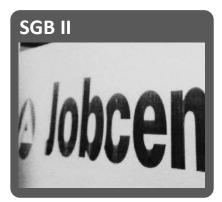












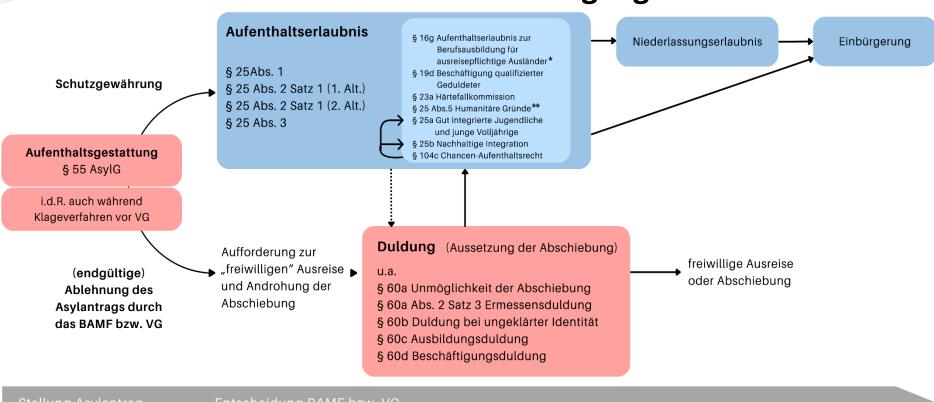








Aufenthaltsrechtliche Übergänge bei Geflüchteten



Stellung Asylantrag

Entscheidung BAMF bzw. VG

rot: AsylbLG/ SGBIII blau: SGB II Alle Paragrafen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

- *: Bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltsgestattung Wechsel direkt möglich.
- **: AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Autor∗innengruppe 2024. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.





Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Für die Arbeitsförderung ist daher die Agentur für Arbeit zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 12 Monate erteilt (in Aufnahmeeinrichtung für maximal 6 Monate) und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.





Bescheinigung über die Duldung



Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Für die Arbeitsförderung ist die Agentur für Arbeit zuständig.





Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Anspruchsduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen fehlender Reisedokumente wegen familiärer Bindungen aus medizinischen Gründen i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	 "Duldung light" Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, insbesondere wegen falscher Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung

Es gibt weitere Duldungsvarianten.





Aufenthaltserlaubnis



Abschnitt 5 im AufenthG

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben i.d.R. einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird auf der Aufenthaltserlaubnis oder auf einem Zusatzblatt der Arbeitsmarktzugang eingetragen:

i.d.R. Erwerbstätigkeit erlaubt





Aufenthaltserlaubnis









Fiktionsbescheinigung



Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	"Erlaubnisfiktion"	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	"Fortgeltungsfiktion"	Nebenbestimmungen gelten weiter

























Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Anerkannte Schutzberechtigte haben eine Aufenthaltserlaubnis, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

· Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet

Auch andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im AufenthG) haben eine Aufenthaltserlaubnis, die meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet

Besteht kein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

• Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet





Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Erwerbstätigkeit umfasst Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2

§ 23 Abs. 4

§ 23a

§ 24

§ 25 Abs. 1

§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)

§ 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 5

§ 25a

§ 25b

§ 104c

§ 23 Abs. 1*

§ 25 Abs. 4 Satz 1

Beschäftigung und Selbstständigkeit ist erlaubt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Sie kann aber durch die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

*Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 kann die Anordnung vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Aufzählung der Aufenthaltserlaubnisse ist nicht vollständig.





Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthaltsgestattung/Duldung eintragen, z.B.

- Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet
- Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet
- Beschäftigung erlaubt/gestattet

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

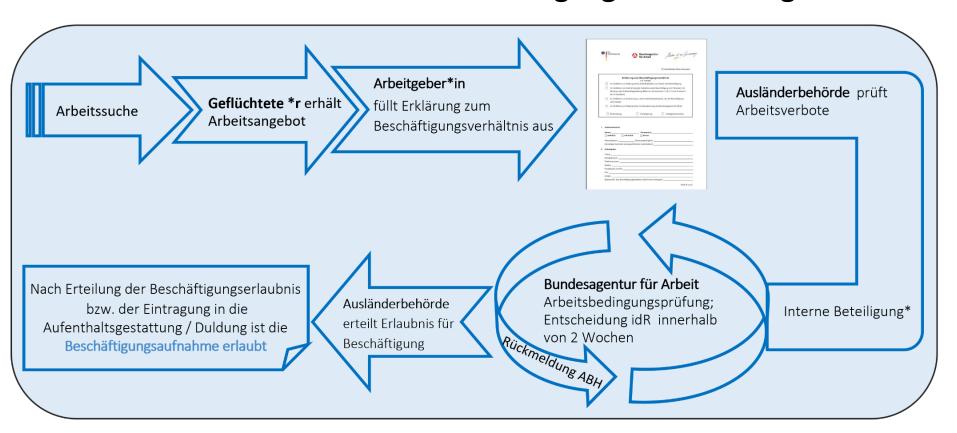
Keine Zustimmung der BA (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:

- Betriebliche Berufsausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bis zu 3 Monaten, Einstiegsqualifizierung, etc.)
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)





Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren



^{*}Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BeschV), zu weiteren Ausnahmen s. Folie 35.





Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer "sichere Herkunftsstaaten"	"sichere Herkunftsstaaten" bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (AnkER- Einrichtungen)	16. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeits	sverbot
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (AnkER- Einrichtungen)	13. Monat**: Arbeitsverbot 46. Monat**: Ermessen ("Kann-Regelung") ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis	Arbeitsverbot***

^{*}ab Asylantragstellung

^{**} des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalt

^{***} Achtung Übergangsregelung: Es besteht kein Arbeitsverbot für Personen aus der Republik Moldau und Georgien, die bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben (§ 87d AsylG).





Arbeitsmarktzugang mit Duldung

	alle Herkunftsstaaten, wenn kein Arbeitsverbot nach §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht
in Aufnahmeeinrichtungen (AnkER-Einrichtungen)	16. Monat: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: gebundenes Ermessen ("Soll-Regelung") bei "konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung": Ermessen ("Kann-Regelung")
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (AnkER-Einrichtungen)	13. Monat**: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: gebundenes Ermessen ("Soll-Regelung") bei "konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung": Ermessen ("Kann-Regelung")

^{*} des Besitzes einer Duldung nach § 60a AufenthG

^{**} des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts





Arbeitsverbote mit Duldung

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht:

 Bei Personen aus "sicheren Herkunftsstaaten", die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung.

Achtung Übergangsregelung:

- Es besteht kein Arbeitsverbot für Personen aus der Republik Moldau und Georgien, die bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt oder
- sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 AufenthG).
- Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung etc.) oder
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.
- Ein Arbeitsverbot besteht bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG).





Zugang zu Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Für Praktika ist i.d.R. eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Bei bestimmten Praktikumsarten muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis hierfür nicht zustimmen, vor allem bei

- Orientierungspraktika für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium

Hospitation und Ehrenamt

sind keine Beschäftigungen und deshalb nicht genehmigungspflichtig; es sind keine Praktika

Praktische Tätigkeiten im Rahmen schulischer Ausbildung

Hierfür ist ggf. auch keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich (vgl. Ländererlasse sowie Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019, 60c.0.1).





Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus grundsätzlich erlaubt.

Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- · eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, wenn das Studium auf Deutsch durchgeführt wird) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).





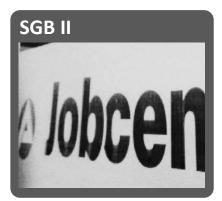






















Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit der Agentur für Arbeit besteht insbesondere für Personen, die arbeitslos gemeldet sind und

- a) folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:
- ALG I (auch wenn aufstockend Bürgergeld bezogen wird)
- AsylbLG, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- SGB VIII, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)
- b) keine Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten





Geflüchtete im AsylbLG-Leistungsbezug

Ausweispapier

§ 63a AsylG	Ankunftsnachweis
§ 55 u. § 63 AsylG	Aufenthaltsgestattung
§ 60a AufenthG	Duldung

Aufenthaltserlaubnis

§ 23 Abs. 1 AufenthG (wegen Krieges im Heimatland)	(Bürger-)Kriegsflüchtlinge
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (wenn die Entscheidung über die Abschiebungsaussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt)





Förderung der Arbeits- und Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung*(§§ 29 und 35 SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget*, z.B. für Anerkennungsverfahren bei ausländischen Abschlüssen (§ 44 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*, z.B. für Maßnahme bei Arbeitgeber*in (§ 45 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung, z.B. für Anpassungsqualifizierung (§§ 81 ff SGB III)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff SGB III)
- Eingliederungszuschüsse (§ 88 ff SGB III)
-

Förderung der Ausbildung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III)
- Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA) (§ 75 SGB III)
- Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III)

^{*}Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang gefördert werden.





Förderung der Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III):

- Förderung der beruflichen Eingliederung durch praxisnahe Qualifizierungsmaßnahmen
- Für Menschen ohne oder mit geringen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten
- Dauer der EQ-Maßnahme: 4 bis 12 Monate
- Kombination von theoretischer Ausbildung (Berufsschule) und praktischer Arbeit im Betrieb
- Zuschuss zur Vergütung, den der Betrieb von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhält, ist auf 276 Euro monatlich begrenzt
- Die Vergütung von 276 Euro monatlich kann vom Betrieb aufgestockt werden
- Abschluss mit Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen
- Möglichkeit der Übernahme in eine anschließende betriebliche Berufsausbildung.
- Individuelle F\u00f6rderung durch AsA-Flex (\u00ab 75 SGB III):
 - Unterstützung bei persönlichen Herausforderungen in der Qualifizierungsmaßnahmen
- Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer späteren Berufsausbildung.





Förderung der Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA - Flex) (§ 75 SGB III):

- Unterstützung von jungen Menschen während ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Durchführung wird über die Bildungsträger umgesetzt.
- Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung oder der EQ.

Die begleitende Phase umfasst:

- Sozialpädagogische Begleitung
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung
- Angebote zum Abbau von "Bildungs- und Sprachdefiziten"
- Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.





Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	Berufsaus- bildungs- beihilfe (BAB)	Ausbildungs- geld	Berufsvor- bereitende Bildungs- maßnahmen (BvB)	Assistierte Ausbildung (AsA-Flex)	Berufsaus- bildung in außerbetrieb- lichen Einrichtungen(BaE)
Aufenthaltsgestattung	i.d.R.	nicht möglich → AsylbLG				
Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist	nicht möglich → AsylbLG	→ As	sylbLG	15 Monate Voraufenthalt*	Vorphase: 15 Monate Voraufenthalt* Begleitende	
Duldung	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG		Abschiebung 9 Monate (bei Einreise vor 01.08.2019: 3 Monate) ausgesetzt*	Phase: sofort	nicht möglich	
§ 23 Abs. 1 AufenthG "wegen Krieg im Heimatland"	sofort					
§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG			ofort		

^{*}wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.





Deutschkurse: Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Aufenthaltsgestattung

Alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben seit dem 31.12.2022 Zugang zu

- Integrationskursen bei freien Plätzen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)
- berufsbezogener Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

Dies gilt unabhängig vom Herkunftsland und der vermeintlichen "Bleibeperspektive" auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten.





Deutschkurse: Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Duldung

	alle Herkunftsstaaten			
	Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)	Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
Integrationskurs	nein	ja, Zugang bei	ja, Zugang bei freien	nein
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und wenn "arbeitsmarktnah"*	freien Plätzen	Plätzen	

Menschen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

^{*&}quot;arbeitsmarktnah" heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assistierten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind





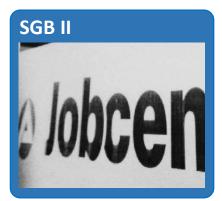






















Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit des Jobcenters für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit Zugang zu SGB II-Leistungen.

Dies sind u. a. Geflüchtete, die vom BAMF oder vom VG eine Schutzanerkennung erhalten haben.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.





Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)

Kein Asylantrag, kein Asylverfahren

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	"Resettlement"-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)
§ 25 Abs. 4 S. 2	Außergewöhnliche Härte
§ 25 Abs. 4a und 4b	Anwesenheit als Zeug*in (Opfer von Menschenhandel etc.)





Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Ehemals Inhaber*innen einer Duldung bzw. einer Aufenthaltsgestattung

Status (AufenthG)	
§ 16g	Berufsausbildung für Ausreisepflichtige
§ 19d	Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25 Abs. 5	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)
§ 25a Abs. 1	Gute integrierte junge Menschen nach dreijährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	Für Eltern, Ehe- und Lebenspartner*innen und Geschwister der gut integrierten jungen Menschen
§ 25b Abs. 1	Nachhaltige Integration ("Bleiberechtsregelung")
§ 25b Abs. 4	Für Ehe- und Lebenspartner*innen und minderjährige ledige Kinder von "Bleibeberechtigten"
§ 104c	Chancen-Aufenthaltsrecht für 18 Monate





Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw.

- Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II)

Bis auf ganz seltene Ausnahmen ist eine Ausbildungsförderung im Rahmen des BAföG für alle Menschen mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen möglich (§ 8 BAföG).





Integrationskurse

Einen Anspruch auf Teilnahme haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 1. und 2. Alt., 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, u.a. bei

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (§ 44 Abs. 4 AufenthG, vgl. Anwendungshinweise des BMI u.a. zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 16)





Berufssprachkurse

Zugang haben grundsätzlich alle Personen mit Sprachkenntnisse im Regelfall von B1-Niveau, die

- nach ihrem Aufenthaltstitel SGB II-Leistungen erhalten können und
- arbeitsmarktnah sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 DeuFöV)





Leitfaden für Mitarbeitende der Agenturen für Arbeit und Jobcenter



Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin.

Idee und Umsetzung: bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht

Stand: Oktober 2024

Download: Leitfaden Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang

und-förderung





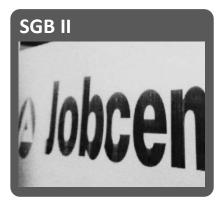






















Bedeutung für die Arbeitsverwaltung

Warum sind Grundkenntnisse der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven wichtig für die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung?

- Bestimmte Qualifikation kann Voraussetzung für den Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitels sein (relevant insbesondere bei der Beratung von Personen aus der Ukraine)
- Aufnahme einer Ausbildung oder die Fortsetzung der ausgeübten Beschäftigung kann Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels oder bestimmter Duldungen sein
- (Vollständige) Lebensunterhaltssicherung kann Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels oder bestimmter Duldungen sein





Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
 - Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
 - Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
 - Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung





Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG

Voraussetzungen nach Abs. 1 sind in der Regel:

- 1. Sicherung des Lebensunterhalts
- 1a. geklärte Identität / Staatsangehörigkeit
- 2. kein bestehendes Ausweisungsinteresse
- keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus einem sonstigen Grund (sofern kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht)
- 4. Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG

Grundsätzlich setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Visumsverfahren voraus (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

Versagungsgrund (§ 5 Abs. 4 AufenthG): Bestehen von bestimmten Ausweisungsinteressen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG) oder Abschiebeanordnung (§ 58a AufenthG)





Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG

Von den Voraussetzungen nach § 5 Abs 1 und 2 AufenthG muss gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG abgesehen werden bei Personen mit Aufenthaltstitel nach:

- § 24 AufenthG
- § 25 Abs. 1 AufenthG
- § 25 Abs. 2 AufenthG erste Alternative
- § 25 Abs. 2 AufenthG zweite Alternative
- § 25 Abs. 3 AufenthG

Bei anderen Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22 - 25b AufenthG kann hiervon im Ermessen abgesehen werden.





Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
 - Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
 - Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
 - Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - 6 Exkurs: Westbalkanregelung
 - Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung





Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG soll erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Geduldeter Aufenthalt
- Aufenthalt spätestens seit 31. Oktober 2017 geduldet (inkl. § 60b AufenthG), gestattet (Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung) oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Grundsätzlich keine Verurteilung(en) wegen vorsätzlicher Straftat(en) zu mehr als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht; Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben außer Betracht
- Keine wiederholten vorsätzlich falschen Angaben oder Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wird
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Familienangehörige: Ehe- und Lebenspartner*in und ledige Kinder (die bei Einreise minderjährig waren oder hier geboren sind) profitieren auch bei kürzerem Aufenthalt, wenn die Familie zusammen wohnt und die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.





Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

- Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 4 sowie Abs. 2 AufenthG (Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung, Passpflicht, Einreise mit Visum)
- Einmalige Erteilung für 18 Monate (nicht verlängerbar)
- Beantragung muss vor dem 31.12.2025 erfolgen.
- Nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht ist der Übergang in §§ 25a oder 25b AufenthG vorgesehen, dafür müssen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG).
- Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Zu Einzelheiten: siehe ggf. Ländererlasse





Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Seit mindestens 12 Monaten Besitz einer Duldung (nach § 60a AufenthG) oder im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Seit mindestens 3 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses (Absehen bei einer k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung)
- Antrag kann bis zum 27. Geburtstag gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit





Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- Lebensunterhaltssicherung
 - hiervon muss abgesehen werden während Ausbildung und Studium
 - ansonsten kann hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Geklärte Identität
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - soll sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - kann hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden





Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 2 AufenthG)

Den Eltern von Minderjährigen oder dem personensorgeberechtigten Elternteil, den minderjährigen Geschwistern, den Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen Kindern der Begünstigten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§§ 60a Abs. 2b und Abs. 2 S. 1 AufenthG).





Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Ununterbrochener Voraufenthalt in Deutschland geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
 - von mindestens 6 Jahren
 - wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt von mindestens 4 Jahren
- Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG als Voraufenthaltszeiten mit





Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mündliche Deutschkenntnisse im Sinne vom A2-Niveau
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert (d.h. über 50%) durch Erwerbstätigkeit oder es zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist
 - unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u.a. während des Studiums, der Ausbildung, bei Pflege von Angehörigen, einer körperlichen, geistigen, seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen, ggf. bei Alleinerziehenden etc. (siehe Ländererlasse)





Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Geklärte Identität
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - soll sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - kann hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden





Ausschlussgründe:

- Bestehen eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG
- Abschiebung ist wegen vorsätzlich falscher Angaben oder Täuschung durch die Antragsstellenden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich.





Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach § 25b Abs. 1 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG).





Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung oder
- einer Assistenz- oder Helferausbildung, wenn:
 - an sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Bei betrieblicher Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei hier ein **Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.





Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitraum	Ausbildungsabbruch	Duldung nach einer Ausbildung
Dauer der Ausbildung	 Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen Ausbildungsduldung erlischt Auf Antrag wird einmalig eine Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt 	 Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb Für 6 Monate Für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle Wird auf Antrag erteilt





Ausschlussgründe I:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang (50/90 Tagessätze)
- Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine Identitätsklärung
 - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
 - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
 - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
 - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
- Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.





Ausschlussgründe II:

- Bei Ausbildungsaufnahme mit Duldung nach § 60a AufenthG:
 - Noch keine 3 Monate im Besitz einer Duldung
 - Bevorstehen von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

Das ist der Fall bei:

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher F\u00f6rdermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens





Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Die Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung nach § 60c
 AufenthG wurden vollständig übernommen
- Zusätzlich sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG anwendbar, vor allen die Lebensunterhaltssicherung nach § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG und die Passpflichterfüllung
- Von der Einhaltung des Visumverfahrens muss abgesehen werden
- Werden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird wie bisher eine Ausbildungsduldung erteilt
- Beschäftigung von bis zu 20 Stunden darf hiermit ergänzend aufgenommen werden





Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

Eigene Lebensunterhaltssicherung

- Monatlicher Bedarf 2025: 666 € (§ 2 Absatz 3 Satz 5 und 7 AufenthG)
- Bei schulischer Berufsausbildung i.d.R. weder Ausbildungsvergütung noch BAföG Anspruch
- Eigene Lebensunterhaltssicherung ist nicht Erteilungsvoraussetzung bei: (§ 16g Abs. 10 S. 3 und 4 AufenthG)
 - ✓ Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe
 - ✓ Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabbruch oder
 - ✓ Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsende





Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduldung (§ 19d Abs. 1a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsduldung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.





Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g Abs. 8 AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsaufenthaltserlaubnis wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG zu jeder Beschäftigung.





Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc. (§ 19d Abs. 1 AufenthG)

Soll-Entscheidung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Qualifikation:
 - qualifizierte Berufsausbildung, anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder
 Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
 - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
 - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- Aufnahme einer Beschäftigung, die der beruflichen Qualifikation entspricht
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder

Beschäftigung.





Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Ausreisepflichtigen Personen und ihren Ehe-/Lebenspartner*innen ist i.d.R. eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Einreise bis 31.12.2022
- Sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung seit mindestens 12 Monaten mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden
- Lebensunterhaltssicherung in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und weiterhin durch die Beschäftigung
- Die Identität muss (auch bei Ehe-/Lebenspartner*innen) geklärt sein
 - a) bei Einreise vor 01.01.2017 oder bei Beantragung bis 31.12.2024 bei Antragstellung
 - b) in allen anderen Fällen bis 31.12.2024.
- Die Beschäftigungsduldung kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden.





Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Weitere Voraussetzungen u.a.:

- Voraufenthalt mit einer Duldung seit 12 Monaten beim Antragstellenden
- Deutschkenntnisse von mündlich A2-Niveau beim Antragstellenden
- · Schulbesuch der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- keine bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen beim Antragstellenden und Ehe-/Lebenspartner*innen

Ende des Beschäftigungsverhältnisses:

- Verpflichtung des*der Arbeitgeber*in, dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen.
- Betroffene sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet.

Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.





Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

Über einen Antrag auf § 25 Abs. 5 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Bei Duldung seit 18 Monaten soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen insbesondere erfüllt sein:

- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich
- Kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen (eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)
- Keine Täuschung über die Identität
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht, Lebensunterhaltssicherung etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.





Härtefälle (§ 23a AufenthG)

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Personen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Dazu müssen dringende persönliche oder humanitäre Gründe vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

Die Zusammensetzungen der Härtefallkommissionen und die Verfahren zur Anerkennung von Härtefällen unterscheiden sich erheblich zwischen den jeweiligen Bundesländern.





Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
 - Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
 - Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
 - Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung





Sonstiger "Spurwechsel" in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (außer § 19d AufenthG)

Bei

- Rücknahme des Asylantrags beim BAMF vor der bestandskräftigen Entscheidung und
- Einreise vor 29.03.2023

ist nach § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nur möglich nach

- § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV: berufspraktische Kenntnisse zur Ausübung qualifizierter Beschäftigung

Vor der Rücknahme des Asylantrags ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a; 18b AufenthG mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern (§ 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG).





Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Mindestens zweijährige Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder gleichwertiger Ausbildungsabschluss
- Konkretes Arbeitsplatzangebot für jede qualifizierte Beschäftigung
- Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres Höhe des Gehalts in der Regel mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € pro Monat)





Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer Hochschulabschluss
- Konkretes Arbeitsplatzangebot für jede qualifizierte Beschäftigung
- Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres Höhe des Gehalts in der Regel mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € pro Monat)





Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die zu der Beschäftigung befähigt
- Gehalt:
 - mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2025: 3622,50 € pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
 - Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres Höhe des Gehalts in der Regel mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € pro Monat)
- Konkretes Arbeitsplatzangebot
- Qualifikationen:
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
 - im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
 - Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie





Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
 - Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
 - Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
 - Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung





Zweckwechsel

Folgende Zweckwechselmöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltsaufenthaltstitel bestehen für Geflüchtete aus der Ukraine vor allem:

§ 24 AufenthG vorübergehender Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)

Zweckwechsel:

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 1-3 Sonstige Beschäftigungszwecke

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden (Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s. https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf)





Aufenthaltserlaubnis für betriebliche oder schulische Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Soll-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Konkretes Ausbildungsplatzangebot für betriebliche oder schulische Berufsausbildung Hinweis: Mit der Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung kann auch ein vorbereitender Deutschkurs besucht werden
- · Bei qualifizierter Ausbildung: Deutschkenntnisse von mind. B1-Niveau, es sein denn, sie werden
 - durch die Bildungseinrichtung geprüft oder
 - in vorbereitendem Deutschkurs erworben
- Lebensunterhaltssicherung: Orientierungsbetrag von 959 € mtl. (2025)
 - Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe
 - kein Anspruch auf Leistungen nach BAföG
 - bei qualifizierter Ausbildung ist eine Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die vor allem die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Bei nicht zu vertretendem **Abbruch** einer qualifizierten Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis für **6 Monate** zur **Suche** nach einem **anderen Ausbildungsplatz** erteilt.





Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (§ 16d AufenthG)

Soll-Erteilung für folgende Aufenthaltszwecke:

- 1. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG
- zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich Prüfungen
- 2. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 AufenthG
- im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der BA, etwa bei Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich
- 3. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 5 AufenthG
- zum Ablegen einer Prüfung
- 4. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 6 AufenthG
- zur Qualifikationsanalyse, wenn Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit
 - aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorlegen können oder
 - wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden ist.





Aufenthaltserlaubnis bei Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG; § 2a BeschV)

Soll-Erteilung zur Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit begleitender Ausübung einer (qualifizierten) Beschäftigung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Qualifikation:
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss
- Deutschkenntnisse entsprechend der angestrebten Tätigkeit, mindestens auf A2 Niveau
- konkretes Arbeitsplatzangebot für eine (qualifizierte) Beschäftigung, die im Zusammenhang mit der anzuerkennenden Berufsqualifikation steht
- Abschluss einer Anerkennungspartnerschaft zwischen Antragstellenden und Arbeitgebenden
- Lebensunterhaltssicherung: Orientierungsbetrag von 1091,20 € mtl. (2025)
 - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die vor allem die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).





Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurs (§ 16f Abs. 1 AufenthG)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen
- Lebensunterhaltssicherung: Orientierungsbetrag von 1091,20 € (2025)
 - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt





Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Mindestens zweijährige Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder gleichwertiger Ausbildungsabschluss
- Konkretes Arbeitsplatzangebot für jede qualifizierte Beschäftigung
- Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres Höhe des Gehalts in der Regel mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € pro Monat)





Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer Hochschulabschluss
- Konkretes Arbeitsplatzangebot für jede qualifizierte Beschäftigung
- Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres Höhe des Gehalts in der Regel mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € pro Monat)





Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 22a BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Qualifikation
 - nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder
 - Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit und
 - Erfüllung der durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit
- Konkretes Arbeitsplatzangebot
- Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres Höhe des Gehalts in der Regel mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € pro Monat)





Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die zu der Beschäftigung befähigt
- Gehalt:
 - mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2025: 3622,50 € pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
 - Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres Höhe des Gehalts in der Regel mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € pro Monat)
- Konkretes Arbeitsplatzangebot
- Qualifikationen:
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
 - im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
 - Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie





Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 1 AufenthG)

Kann-Erteilung für u.a. folgende Aufenthaltszwecke:

- 1. Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, § 14 BeschV
- Zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ etc.)
- 2. Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, § 12 BeschV
- Au-Pair-Tätigkeit
- 3. Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, § 24a BeschV
- Für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen





Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

Kann-Erteilung möglich in folgenden Konstellationen:

- In begründeten Einzelfällen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden
- Dafür muss an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse bestehen
- Als öffentliches Interesse kommt insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse infrage
- Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres Höhe des Gehalts in der Regel mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € pro Monat)
- Die Ausländerbehörde prüft das regionale und das wirtschaftliche Interesse
- Die Bundesagentur f
 ür Arbeit pr
 üft das arbeitsmarktpolitische Interesse





Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
 - Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
 - Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
 - Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung





Zweckwechsel

Folgende Zweckwechselmöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltsaufenthaltstitel bestehen für Schutzberechtigte vor allem:

§§ 25 Abs. 1 u. Abs. 2 AufenthG (Internationaler Schutz)



- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18g Blaue Karte EU

Sonstige Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)



§ 19d Abs. 1 nach Ausbildung, Studium etc.

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden

(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s.

https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf)





Arbeitshilfe: Möglichkeiten eines Zweck- oder Spur-Wechsels zwischen den verschiedenen Aufenthaltstiteln

Weitere allgemeine Informationen hierzu sind in folgender Arbeitshilfe der GGUA (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.) zu finden:



Quelle: https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/

Quelle (Stand März 2024): https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Spurwechsel_2024.pdf





Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
 - Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
 - Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
 - Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung





Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV kann erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Antragstellende sind Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien oder Serbien
- Arbeitsangebote für jede Beschäftigung
- Gehalt bei Arbeitnehmer*innen ab 45 Jahren:
 - 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung (2025: 4427,50 € mtl.) oder
 - Nachweis einer angemessenen Altersversorgung
 - Ausnahmen nur möglich, nur wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht
- Seit 24 Monaten kein Bezug von Leistungen nach AsylbLG
- Antragstellung nur bei der deutschen Auslandsvertretung möglich
- Keine Ausschöpfung des Kontingents von 50.000 Visa pro Jahr

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die eine Vorrang- und Beschäftigungsbedingungenprüfung durchführt; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1 und 3; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).





Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
 - Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
 - Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
 - Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 - 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung





Unbefristeter Aufenthalt: Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG)

Die wichtigsten Voraussetzungen:

Asylberechtigung
GFK-Schutz

- AE seit 5 Jahren
 (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!)
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert
- Sprachkenntnisse mindestens A2-Niveau

oder:

- AE seit 3 Jahren
 (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!)
- Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert
- Sprachkenntnisse mindestens C1-Niveau etc.

Sonstige Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)

- AE seit 5 Jahren
 (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet)
- Lebensunterhalt gesichert
- Seit mindestens 60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung)
- Sprachkenntnisse mindestens B1-Niveau

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.

Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG





Niederlassungserlaubnis für (geflüchtete) Kinder (§ 35 AufenthG)

Folgende Personen mit Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen), denen **als Minderjährige ein Aufenthaltstitel erteilt wurde**, haben unter **erleichterten Voraussetzungen** einen **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** (§ 26 Abs. 3 S. 4 AufenthG):

- Minderjährige, wenn sie u.a. an 16. Geburtstag seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- Volljährige, wenn sie u.a. seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und Deutschkenntnisse auf B1-Niveau haben (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG)





Niederlassungserlaubnis für minderjährige Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Am 16. Geburtstag: 5 Jahren Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und
- Keine Ausschlussgründe
 - Kein Ausweisungsinteresse, das auf dem persönlichen Verhalten beruht
 - Keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten
 - Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsaufnahme, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)

Liegen Ausschlussgründen vor

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Ermessen oder
- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis





Niederlassungserlaubnis für volljährige Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen

- 5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- Minderjährigkeit bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Deutschkenntnisse von B1-Niveau
 (Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)
- Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsaufnahme, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)
- Keine Ausschlussgründe
 - Kein Ausweisungsinteresse, das auf dem persönlichen Verhalten beruht
 - Keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten

Liegen Ausschlussgründe vor

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Ermessen oder
- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis





Einbürgerung: § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Inland
- aber: Inhaber*innen von Aufenthaltserlaubnissen nach insbesondere §§ 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c AufenthG können nicht direkt aus diesen Titeln die Staatsangehörigkeit beantragen!
- Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung & zur historischen Verantwortung Deutschlands
- Lebensunterhaltssicherung ohne Sozialleistungen (SGB II oder XII), Ausnahmen vor allem bei Vollzeiterwerbstätigkeit (mindestens 20 von 24 Monaten), gilt auch für Ehepartner*in, die mit der erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind zusammenlebt
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat oder gerichtliche Anordnung einer Maßregel wegen Schuldunfähigkeit
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland





Einbürgerung nach Ermessen: § 8 StAG

Eine Person, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann eingebürgert werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit
- Keine Verurteilung zu einer Strafe (Ausnahmen bei "Bagatellstrafen")
- Eigene Wohnung oder Unterkommen
- Lebensunterhaltssicherung ohne Sozialleistungen (insbes. SGB II oder XII), Ausnahme bei besonderer Härte

BMI-Anwendungshinweisen vom 01.05.2025 (AH-StAG 2025) (nicht rechtlich bindend)

- a) Zur Ermessensausübung: Öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht, wenn u.a.
- Dauer des Inlandaufenthalts: 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, 3 Jahre bei "besonderen Integrationsleistungen"
- Sprachkenntnissen auf Niveau B1 (GER)......
- b) Zu Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung bei besonderer Härte, wenn "Antragsteller*in die Inanspruchnahme der SGB-Leistungen nicht zu vertreten hatte", v.a. bei:
- Behinderung, körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit
- nicht zurechenbaren Gründe für Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Betreuung/Pflege von Kindern und nahen Angehörigen

























Akteur*innen in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit, Jobcenter

Behörden (v.a. Ausländerbehörden, Sozialämter, Kommunen)

Bildungskoordinator*innen

Willkommenslots*innen

Kammern

Arbeitgeber*innen, lokale/regionale Initiativen

Gewerkschaften

WIR (Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt)

IQ (Förderprogramm Integration durch Qualifizierung: u.a. Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, Faire Integration)

MY TURN (Frauen mit Migrationserfahrung starten durch)

Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)

Migrationsberatungen (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

UMF-Wohngruppen (Vormünder)

Schulen, Kindertagesstätten

regionale Sprachkursträger

Freiwilligen-Koordination, Integrationslots*innen

Freiwillige, Ehrenamtliche, Asyl-Arbeitskreise

Kirchen, Vereine, Verbände, Migrantenselbstorganisationen (MSO)





Linkliste | weiterführende Informationen

ESF-Plus Bundesprogramm WIR

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html

ESF-Publikationen

https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html

BMAS: Informationen zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung von Migrant*innen

https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europaeische-Fonds/Europaeischer-Sozialfonds/esfartikel.html

ESF-Plus Bundesprogramm IQ

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/iq.html

ESF-Plus Bundesprogramm MyTurn

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/my_turn.html

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

www.ecoi.net





Linkliste | weiterführende Informationen

Informationsverbund Asyl und Migration

www.asyl.net

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

https://b-umf.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

www.fluechtlingsrat-thr.de

Arbeitshilfen des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V.

https://www.zbs-auf.info/publikationen/

BAMF-Navi

https://bamf-navi.bamf.de/de/

DAAD-Website

www.study-in.de/information-for-refugees/

Kiron-Initiative

https://kiron.ngo/





Legende

Gesetze

AsylG = Asylgesetz

AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz

AufenthG = Aufenthaltsgesetz

BAföG = Bundesgesetz über individuelle Förderung der

Ausbildung

BeschV = Verordnung über die Beschäftigung von

Ausländerinnen und Ausländern

DeuFöV = Verordnung über die berufsbezogene

Deutschsprachförderung

SGB = Sozialgesetzesbuch

Behörden

BA = Bundesagentur für Arbeit

BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BMAS = Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMI = Bundesministerium des Innern und für Heimat

VG = Verwaltungsgericht

Fachbegriffe

AE = Aufenthaltserlaubnis

AnkER = Ankunfts-, Entscheidungs- und

Rückführungseinrichtungen

UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Förderungen

ALG = Arbeitslosengeld

AsA = Assistierte Ausbildung

BAB = Berufsausbildungsbeihilfe

BFD = Bundesfreiwilligendienst

BvB = Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

EQ = Einstiegsqualifizierung

FSJ = Freiwilliges soziales Jahr





WIR-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbünde in WIR

Verwendung nur mit Quellenangabe "© WIR-Autor*innengruppe"

WIR-Autor*innengruppe:

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V (Niedersachsen),

Ali Ismailovski, Cafe Zuflucht – Refugio e.V. Aachen (NRW)

Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)

Dr. Esther Somfalvy, zsb / Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V. (Bremen)

Juliane Kemnitz, Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (Thüringen)

Robert Ostry, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)

Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

Thomas Wilhelm, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)

Dr. Kristian Garthus-Niegel, Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (Sachsen)

Ake Schünemann, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. (Schleswig-Holstein)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Autor*innengruppe.





Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!

Die WIR-Projekte werden im Rahmen des Programms "WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



